

BEGRÜNDUNG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 06  
„SOLARPARK – FRANKENFÖRDE  
AN DER L 80“  
DER GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

**BRUCKBAUER & HENNEN**

SCHILLERSTRASSE 45

14913 JÜTERBOG

**Satzung**

**Stand: August 2023**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Begründung</b>	<b>5</b>
<b>I. Planungsgegenstand</b>	<b>5</b>
1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	5
2. Beschreibung des Plangebiets	6
2.1. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	6
2.2. Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich	7
2.3. Geltendes Planungsrecht	8
2.4. Verkehrserschließung	8
2.5. Technische Infrastruktur/Leitungen	8
3. Planerische Ausgangssituation	9
3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	9
3.2. Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming	10
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan	11
3.4. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde	11
3.5. Benachbarte Bebauungspläne	13
4. Entwicklung der Planungsüberlegung	13
<b>II. Planinhalt</b>	<b>16</b>
5. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	16
6. Begründung der Festsetzungen	16
6.1 Art der baulichen Nutzung	16
6.2 Maß der baulichen Nutzung	16
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	17
6.4 Verkehrsflächen	17
6.5 Landwirtschaftsflächen	17
6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	17
6.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
6.8 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	18
6.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	19
6.10 Löschwasser/ Brandschutz	19
6.11 Sonstige Festsetzungen	19
6.12 Städtebaulicher Vertrag	19
6.13 Flächenbilanz	20
<b>III. Umweltbericht</b>	<b>21</b>
7. Einleitung	21
7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	21
7.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	21

7.2.1	Gesetze und Verordnungen	21
7.2.2	Übergeordnete Planungen und Fachpläne	22
8	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
8.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	22
8.2	Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	22
8.2.1	<i>Biologische Vielfalt</i>	22
8.2.2	<i>Schutzgut Mensch</i>	23
8.2.3	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	23
8.2.4	<i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	28
8.2.5	<i>Schutzgut Wasser</i>	28
8.2.6	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	28
8.2.7	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</i>	28
8.2.8	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i>	29
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	29
8.3.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	29
8.3.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	29
8.3.3	<i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	30
8.3.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	31
8.3.5	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	31
8.3.6	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</i>	31
8.3.7	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i>	31
8.3.8	<i>Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern</i>	31
8.3.9	<i>Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten</i>	32
8.3.10	<i>Nutzung natürlicher Ressourcen</i>	32
8.3.11	<i>Art und Menge an Emissionen</i>	32
8.3.12	<i>Abfälle und deren Beseitigung</i>	33
8.3.13	<i>Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe</i>	33
8.3.14	<i>Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben</i>	33
8.3.15	<i>Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima</i>	33
8.3.16	<i>Eingesetzte Techniken und Stoffe</i>	33
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	33
8.4.1	Vermeidungsmaßnahmen	33
8.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	34
8.4.3	Zusammenfassung / Bilanzierung Eingriff	36
8.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
8.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	38
9	Zusätzliche Angaben	38
9.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
9.2	Monitoring	38
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
<b>B.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>39</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>40</b>

**D. Anlagen** **41**

10. Textliche Festsetzungen	41
11. Biotoptypenkarte	45

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet .....	27
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	32
Tabelle 3: Monitoring.....	38

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Lage im Raum (blau) .....	5
Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage .....	6
Abb. 3: Lage im Gebiet (@GeoBasis-DE/LGB 2022) .....	7
Abb.4: Auszug aus dem LRP Teltow-Fläming) .....	11
Abb.5: Auszug aus dem Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ - Potentialflächen .....	12
Abb.6: Benachbarte Bebauungspläne (@GeoBasis-DE/LGB 2022) .....	13
Abb.7: Skizze Modultisch (secureenergy) .....	14
Abb.8: Belegungsplan (secureenergy) .....	15
Abb. 9: Schutzgebiete (@GeoBasis-DE/LGB 2022).....	23
Abb. 10: Biotoptypenkartierung (Darstellung: Bruckbauer & Hennen GmbH/ Quelle: Geodaten des Landes Brandenburg .....	45

# A. Begründung

## I. Planungsgegenstand

### 1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist auch ein zentrales Element der brandenburgischen Klimaschutzpolitik, um das Klimaschutzziel der Landesregierung „...klimaneutral leben und arbeiten bis spätestens 2050“ Wirklichkeit werden lassen zu können. Künftig wird Strom aus erneuerbaren Energien mehr leisten müssen. Er muss nicht nur die bisherige Versorgung der traditionellen Verbraucher sicherstellen, sondern dann auch via Sektorkopplung durch Elektrifizierung zur Versorgung des Verkehrs, der Gebäudewärme und der neu entstehenden Wasserstoffwirtschaft zu 100 Prozent beitragen.

Die Firma Securenergy Solutions AG aus 14167 Berlin hat am 18.10.2021 den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark im Bereich der L80 in Frankenförde gestellt. Grundlage für die beantragte Fläche ist das Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, welches die Fläche zum großen Teil als Potenzialfläche Solarenergie ausweist.

Vor der Antragstellung wurden Gespräche mit der Gemeindeverwaltung zu dem Vorhaben geführt. In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt am 02.11.2021 wurde bereits über den Antrag der Firma Securenergy Solutions AG informiert. Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal weist die Fläche größtenteils als landwirtschaftliche Fläche an der Landesstraße L80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde aus. Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 39 ha.

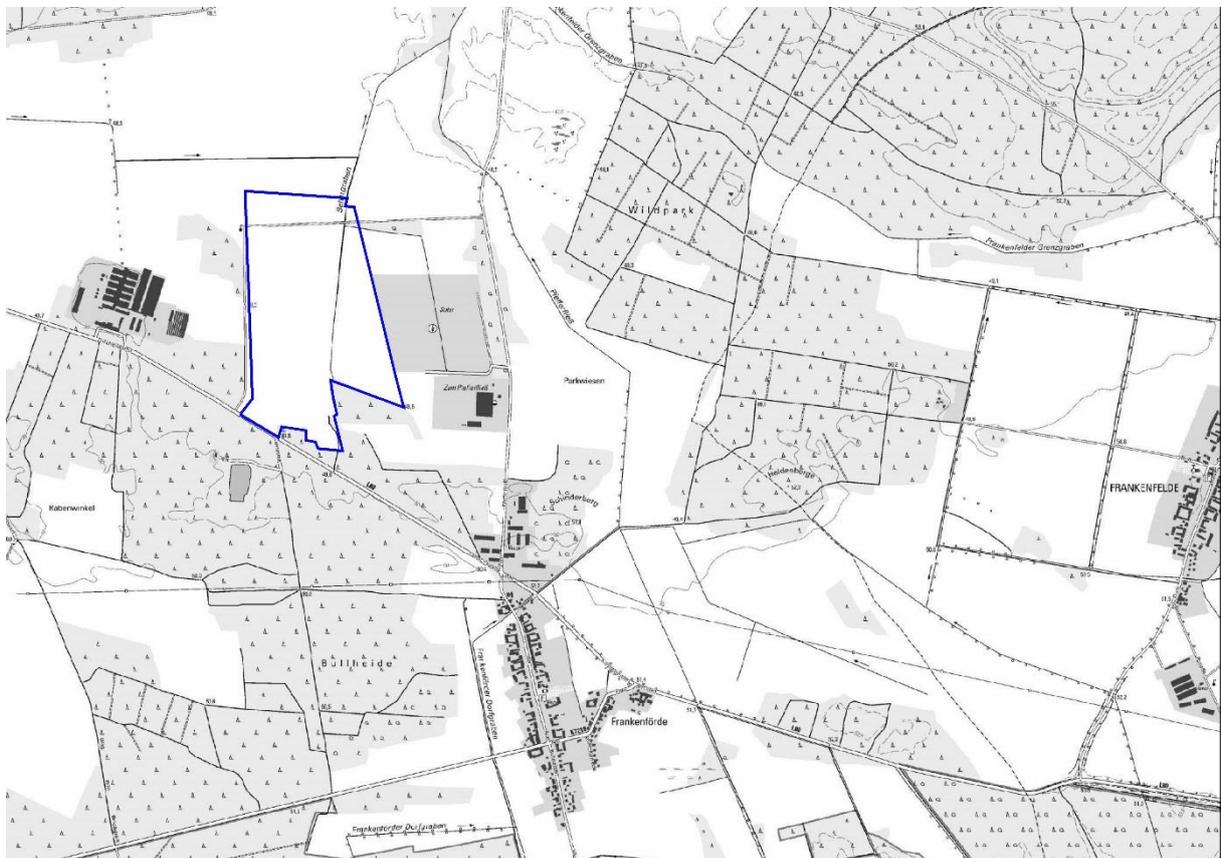


Abb. 1: Lage im Raum (blau)

## 2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Frankenförde an der L 80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde. Es soll zu einem Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaikanlage“ entwickelt werden.

### 2.1. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst

- die Flurstücke 36, 41 (Teilfläche), 43/1 (Teilfläche), 44 (Teilfläche), 60, 70 (Teilfläche) der Flur 1 in der Gemarkung Frankenförde,
- die Flurstücke 1 (Teilfläche), 89, 96 der Flur 5 in der Gemarkung Frankenförde

und hat eine Fläche von ca. 39 ha.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum.

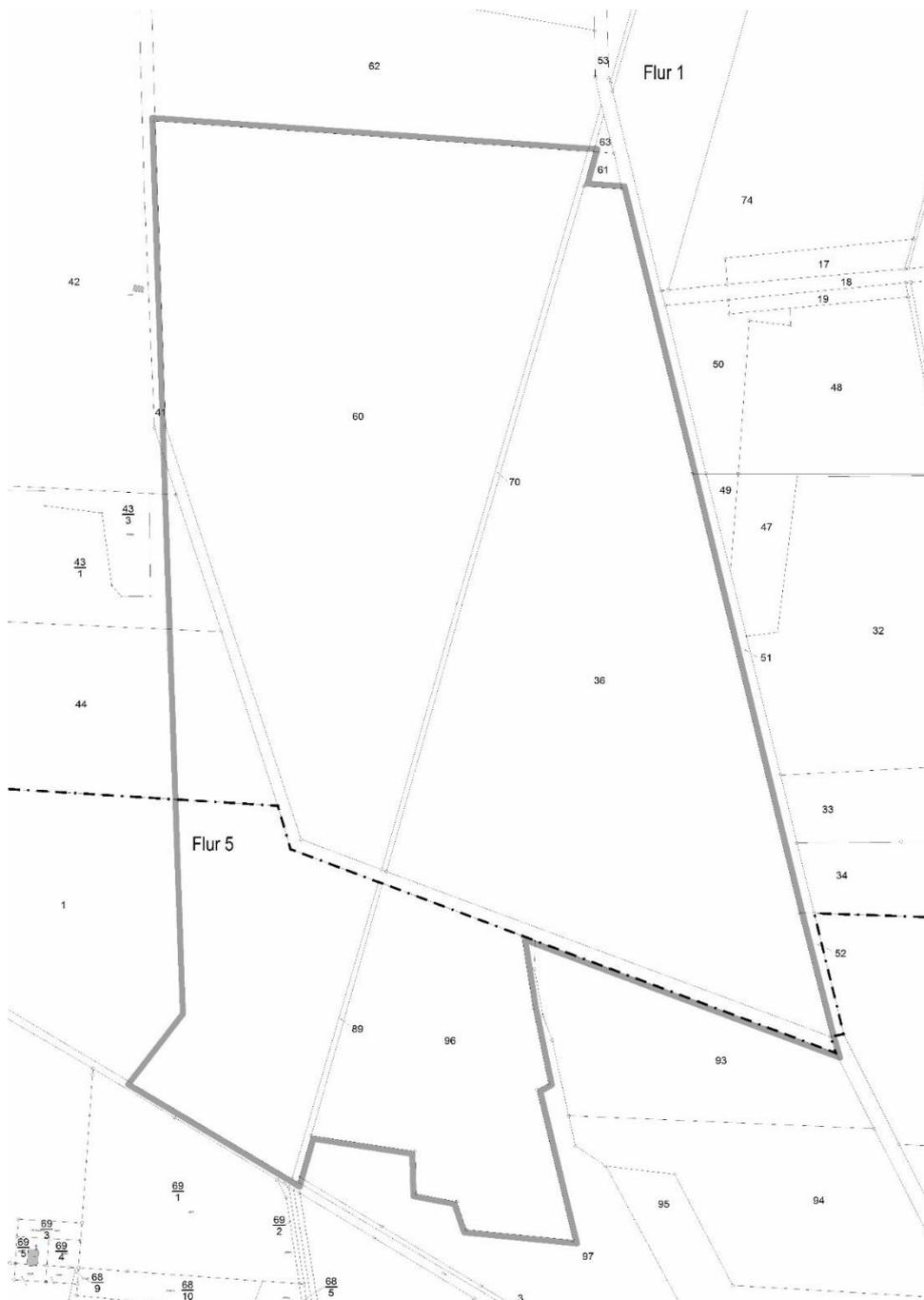


Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage

## 2.2. Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Intensivacker genutzt. Einzelne Ackerwege und Gräben durchqueren das Plangebiet. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine bestehende Freiflächen-PV-Anlage. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich kleinere Waldflächen.

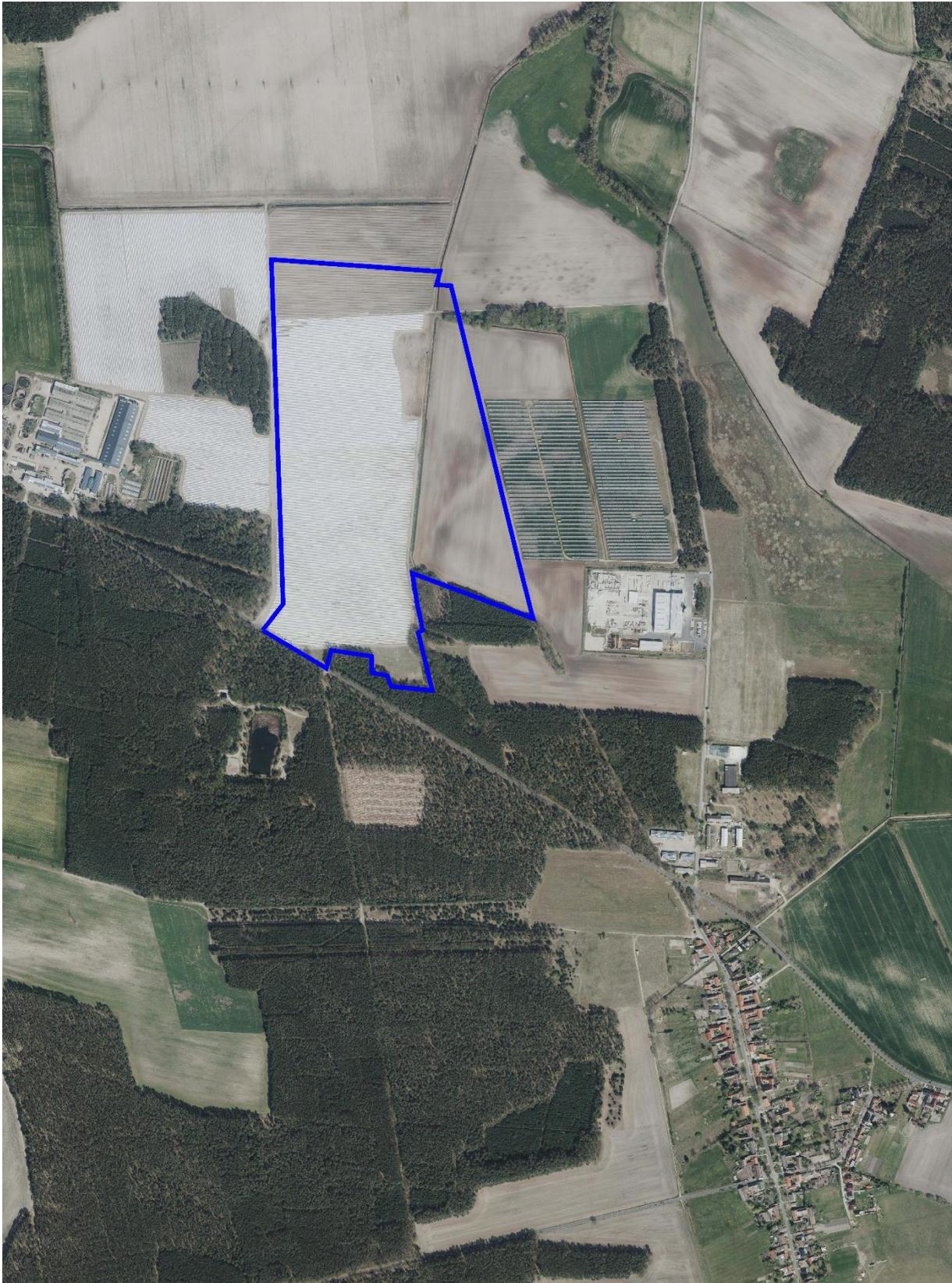


Abb. 3: Lage im Gebiet (©GeoBasis-DE/LGB 2022)

### 2.3. Geltendes Planungsrecht

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist zurzeit baurechtlich nicht möglich. Erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

### 2.4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die öffentlichen Straße L 80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde erschlossen. Die Erschließung erfolgt über eine Bestandszufahrt direkt westlich an das Plangebiet anschließend (L 80, Abs. 030, km ca. 1,78). Ein Ausbau der Zuwegung ist nicht vorgesehen. Die weitere Anbindung in Richtung Norden, entlang der Plangebietsgrenze, erfolgt über den vorhandenen, mit Betonplatten befestigten Feldwirtschaftsweg. Dieser verläuft teilweise über in Privateigentum befindlichen Flächen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal schafft daher parallel zum Bebauungsplanverfahren die Voraussetzungen, diese Teilflächen des vorhandenen Feldwirtschaftsweges in kommunales Eigentum zu überführen, sodass die verkehrliche Erschließung gesichert ist. Da für die vorgesehene Nutzungsart nur während der Bauphase mit intensivem motorisiertem Verkehr sowie zu wartungszwecken (und bei einem Rückbau) zu rechnen ist, reicht diese Erschließung aus. Aufgrund der direkten Nähe zur Landesstraße und der Lage außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist die Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu beachten und einzuhalten. Die baulichen Anlagen (inklusive Einfriedungen) müssen einen Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 80, aufweisen. Die Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün mit Radweg“ festgesetzt. Die Fläche bietet auch Platz für einen zukünftig geplanten Radweg, welcher per Planfeststellungsbeschluss umgesetzt werden kann. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.

### 2.5. Technische Infrastruktur/Leitungen

Ein Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist aufgrund der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Der erzeugte Strom wird abgeleitet. Der Netzanschlusspunkt sowie die außerhalb des Plangebiets erforderliche Verlegung von Erdkabeln zum Netzanschlusspunkt wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

### 3. Planerische Ausgangssituation

#### 3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

##### **BauGB und EEG 2023**

Die Bedeutung erneuerbarer Energien im BauGB wurde durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ gestärkt.

Mit der Gesetzesänderung wird der Handlungsspielraum von Städten und Gemeinden hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien erweitert. War also schon vorher die Nutzung erneuerbarer Energie als politische Zielsetzung in einer Abwägung gem. BauGB zu berücksichtigen, so ist jetzt die politische Verantwortung der Städte und Gemeinden zur Forcierung dieser Politik hervorgehoben.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern. In § 2 des Gesetzes wird festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

##### **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Im Grundsatz G 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung soll bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Zusätzlich ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in einem Abwägungsprozess Potentialflächen für Solarenergie (siehe Punkt 3.4) ermittelt. Dem Freiraumschutz und dessen Entwicklung wurde im Rahmen des Gutachtens ausreichend Raum beigemessen. Das Plangebiet umfasst großräumig Flächen, welche potentiell für Solarenergie geeignet sind. Die gewählte Fläche ist für die solare Energieerzeugung aufgrund mehrerer Kriterien besonders geeignet (insbesondere mittlere bis geringe Bodengüte, geringe Umweltgüte durch intensive Vornutzung).

##### **Regionalplan Havelland-Fläming**

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Auf ihrer 11. Sitzung am 27.06.2019 in Michendorf hat die Regionalversammlung die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming:

In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09. Juni 2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Im Entwurf des Regionalplans werden für das Plangebiet landwirtschaftliche Vorrangflächen definiert. In der kommenden Sitzung der Regionalversammlung am 15.06.2023 sollen auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Regionalplanentwurf Änderungen am Planungskonzept beschlossen werden. Dies betrifft insbesondere eine angestrebte Erhöhung der Ackerzahl auf 30 sowie eine Neubewertung der sog. klimarobusten Flächen. Damit würde sich die Flächenkulisse voraussichtlich verkleinern.

Aufgrund des Zuschnitts der Fläche werden die 12 ha Vorranggebiet Landwirtschaft in die Planung einbezogen. Eine wirtschaftliche Bearbeitung der Flächen ist mit Verwirklichung des Solarparks nicht mehr gegeben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

### 3.2. Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Photovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.



Abb.4: Auszug aus dem LRP Teltow-Fläming)

Als Entwicklungsziele werden für den Bereich definiert:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- oder Wassererosionsgefährdung
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Aufwertung von Niedermoorböden unter Ackernutzung – vorrangige Umwandlung in Grünland

### 3.3. Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Ein geringfügiger Teil wird als gewerbliche Baufläche und ein kleinteiliger Bereich als Fläche für Wald dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.

### 3.4. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

#### **Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Im Rahmen des Fachgutachtens „Erneuerbare Energien“ wurden für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Möglichkeiten zur Steuerung von Standorten von Windkraftanlagen, für Bioenergie und Solaranlagen eruiert.

Im Ergebnis werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ausgewiesen:

- insgesamt drei Konzentrationsflächen zur Gewinnung von Windenergie (SO Wind) mit einer Gesamtfläche von 222,3 ha,
- keine Konzentrationsflächen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse,
- keine Konzentrationsflächen für Solarenergie.

Hinsichtlich der Standorte für Bioenergie werden keine Konzentrationsflächen ausgewiesen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB werden nur noch Vorhaben im Außenbereich zugelassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, eines gärtnerischen Betriebs oder eines Betriebs mit Intensivtierhaltung dienen.

Für Standorte zur Gewinnung von Solarenergie mit einer Gesamtfläche von 935 ha gemeindlich ermittelt. Vorhaben, die den Empfehlungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem LEP HR im Grundsatz (G) 5.10 entsprechen, werden bevorzugt behandelt.

Bei einer Gesamtfläche von 34.105 ha sind im Gemeindegebiet etwa 222,3 ha für die Gewinnung von Energie aus Windkraft dargestellt. Die Flächen werden als Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Wind“ ausgewiesen. Damit weist die Gemeinde 0,7 % der Gemeindeflächen für die Gewinnung von Windenergie aus.

Das Plangebiet umfasst große Teile von Flächen, welche im Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ als Suchräume für Standorte zur Gewinnung von Solarenergie ermittelt wurden. Teilweise werden Flächen für Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß Entwurf der Regionalen Planung Havelland Fläming (Sept. 2020) eingeschlossen, welche als weiches Tabukriterium definiert sind.

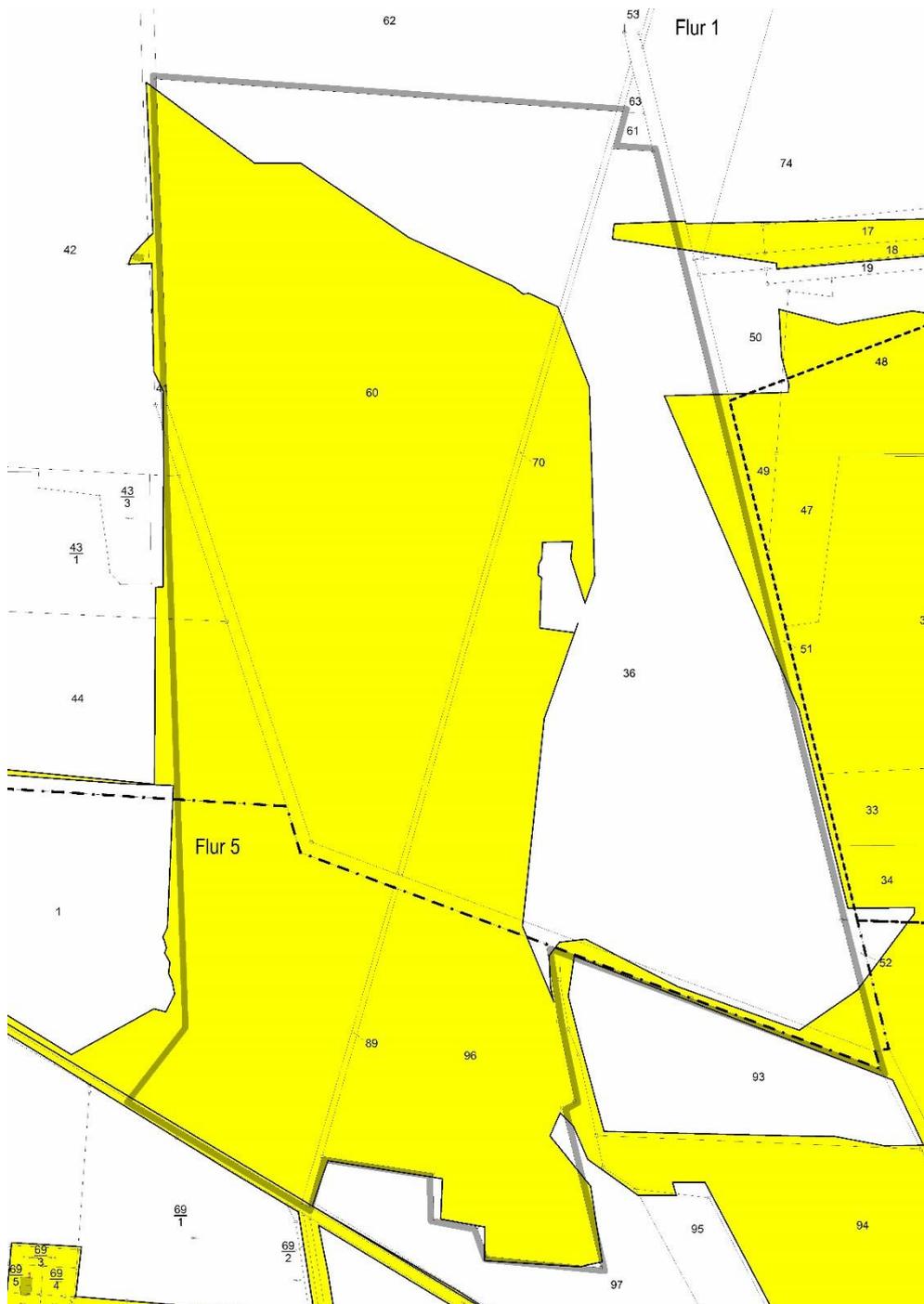


Abb.5: Auszug aus dem Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ - Potentialflächen

### 3.5. Benachbarte Bebauungspläne

Im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befindet sich der Bebauungsplan „Frankenförde Delkeskamp“ sowie dessen 1. Änderung. Das ursprüngliche Gewerbegebiet mit einer Fläche von 18 ha ist vollständig mit PV-Anlagen bebaut. Weiterhin befindet sich der VEP FTL Fertigteilwerk im Nahbereich.

Zusätzlich befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich ein weiterer Bebauungsplan für Solarenergie „Frankenförde Nord“ in Aufstellung. Der B-Plan umfasst eine Fläche von etwa 64 ha.

Zusammenfassend werden im räumlichen Zusammenhang etwa 120 ha mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut sein.

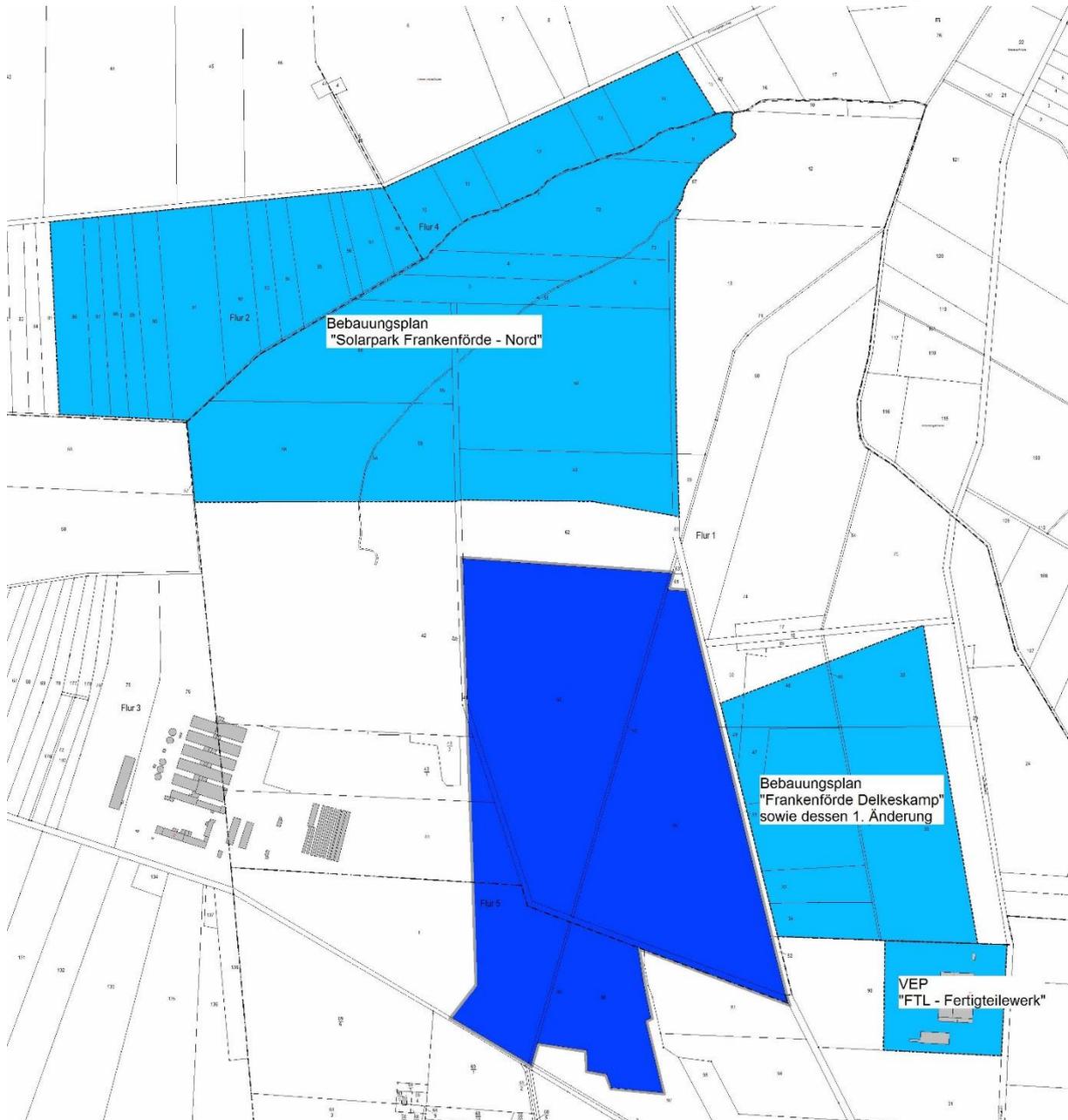


Abb.6: Benachbarte Bebauungspläne (©GeoBasis-DE/LGB 2022)

### 4. Entwicklung der Planungsüberlegung

Innerhalb des Plangebietes werden Solarmodule mit einer geplanten Leistung von 42 MWp aufgeständert. Die innere Erschließung erfolgt über ausreichenden Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen für Heckenanpflanzung zur Straße L 80 geplant. Eine Freileitung sowie ein Graben durchqueren das Gebiet. Hierfür werden Bereiche freigehalten.

### Erschließung und Einfriedung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt aus Richtung Süden von der Landstraße L 80 aus und führt über einen bestehenden Feldwirtschaftsweg, der größtenteils mit Betonplatten befestigt ist. Dieser Feldwirtschaftsweg verläuft teilweise über in Privateigentum befindlichen Flächen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal schafft daher parallel zum Bebauungsplanverfahren die Voraussetzungen, diese Teilflächen des vorhandenen Wirtschaftsweges in kommunales Eigentum zu überführen, sodass die verkehrliche Erschließung gesichert ist. Der vorhandene Wirtschaftsweg wird als Landwirtschaftsfläche festgesetzt und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Eigentümer der Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen belegt. Die Zufahrt wird nicht überplant.

Innerhalb des Plangebiets sind für die Aufstellung und Wartung von Stationsgebäuden zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt werden. Die Wege werden mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht errichtet. Im sonstigen Bereich der Solarmodule werden keine weiteren Wege benötigt. Hier ist die Befahrbarkeit der Flächen im derzeitigen Zustand ausreichend. Weitere Zuwegungen sind nicht geplant.

Aus versicherungstechnischen Gründen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuzäunen. Eine Durchwegung des Plangebietes ist durch die Festsetzung von drei Sondergebieten mit jeweils eigener Umzäunung möglich. Zum Schutz von Klein- und Mittelsägern sind Querungsmöglichkeiten vorzuhalten. Ein Abstand zum Boden ist geeignet, Durchlass für Kleinsäuger zu bieten.

### Konstruktion

Die Modultische sollen mit einem Neigungswinkel von 15° aufgeständert werden.

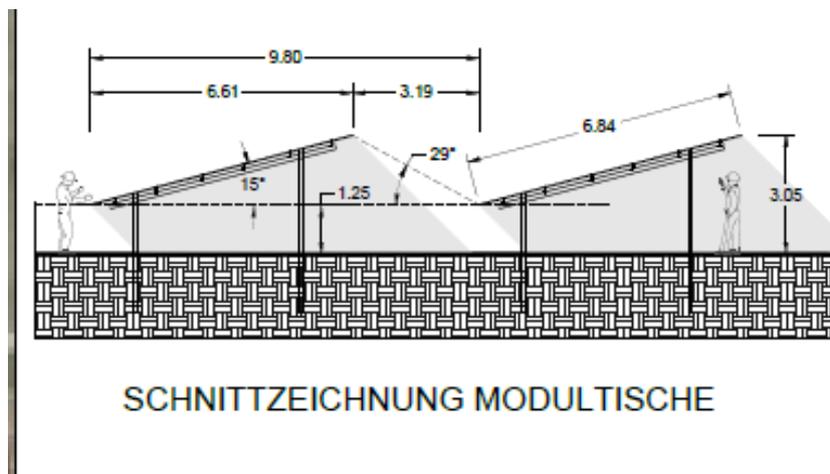


Abb.7: Skizze Modultisch (secureenergy)



Abb.8: Belegungsplan (secureenergy)

### **Betriebsdauer und Rückbau**

Die Anlage wird bei ihrer Errichtung auf eine Betriebsdauer von 30 Jahren ausgelegt. Sollte im Anschluss eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer möglich sein, kann der Betrieb der Anlage auch länger erfolgen (ggf. Erneuerung der Anlage). Der Rückbau der gesamten Anlage ist ohne größeren Aufwand möglich. Der Boden wird lediglich an den Standorten der Container- und Stationsgebäude sowie im Bereich der Wartungswege versiegelt. In der Regel kann im gesamten Bereich auf Betonfundamente verzichtet werden. Die erforderlichen Schotterflächen und Wege werden so angelegt, dass ein Rückbau einfach möglich ist. Auf der restlichen Fläche werden die Gestellpfosten in den Boden gerammt und können im Zuge des Rückbaus einfach mitsamt der restlichen Unterkonstruktion entfernt werden. Alle Bauteile der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt bzw. der Wiederverwertung zugeführt.

## II. Planinhalt

### 5. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

Ziel ist es Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie planungsrechtlich zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen neue Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien erschlossen und die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen im Zusammenhang mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ermöglicht werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen weiterhin Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (städtebaulicher Ausgleich) festgesetzt werden.

### 6. Begründung der Festsetzungen

#### 6.1 Art der baulichen Nutzung

**Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“**

**Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.**

**Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.**

**Im Sondergebiet sind zulässig**

- **Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),**
- **zulässigen Nebenanlagen: Zuwegungen, Betriebs- und Transformatoren- sowie und/oder Speichergebäude**

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der anlagenbezogenen Nutzungsbeschreibung als Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

#### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

##### Grundflächenzahl (GRZ)

**Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.**

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundstücksfläche maßgeblich. Der Anteil der horizontalen überdeckten Modulfläche darf 60 % der bebaubaren Fläche nicht überschreiten.

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B. Hauptgebäude, Garagen und Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl in Sondergebieten auf 0,6 festgesetzt. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die GRZ ermittelt sich damit durch die übertraufte Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion. Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird aber deutlich unter 3 % liegen.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als extensives Grünland genutzt werden.

Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen. Dieser Versiegelungsgrad soll möglichst geringgehalten werden. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

#### Höhe der baulichen Anlagen

**Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 49,47 m über NNH im System DHHN2016 nicht überschreiten.**

Der Höhenbezugspunkt (Rechtswert 336701.105/ Hochwert 5774953.915) weist eine Höhe von 49,47 m über NNH auf.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. technische Aufbauten) erforderlich sind sowie Anlagen zur Speicherung von Energie.

#### 6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Das Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaikanlage (SO 1-3) wird von einer Baugrenze umschlossen (§ 23 Abs. 3 BauNVO), die einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 3 m aufweist. Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

#### 6.4 Verkehrsflächen

Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie. Hier fällt die Geltungsbereichsgrenze mit der südlich verlaufenden Landesstraße (L 80) zusammen.

Wege sind, sofern diese im Bestand anders verlaufen, in ihrer bisherigen Lage zu erhalten. Die verkehrliche Erschließung soll über die bestehende Anbindung der L 80, Abs. 030, km ca. 1,78 erfolgen. Ein Ausbau der Zuwegung oder eine weitere verkehrliche Erschließung ist nicht geplant.

Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist in der Planung berücksichtigt: Die baulichen Anlagen (inklusive Einfriedungen) des o. g. Vorhabens müssen einen Mindestabstand von 20 m zur Fahrbahn einhalten.

#### 6.5 Landwirtschaftsflächen

Die im Plan festgesetzten Landwirtschaftsflächen sind als Dauergrünland auszubilden.

Es wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ festgesetzt. Die Flächen sind ein bis zweimal jährlich zu mähen, dabei ist die früheste Mahd ab Mitte Juni und die zweite Mahd ab frühestens Mitte August zu erfolgen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Es sollte keine Bewirtschaftung oder nur eine Bewirtschaftung von Teilflächen von maximal 50 % während der Hauptbrutzeit von April bis Juni stattfinden. Weiterhin sollten jährlich wechselnde nicht gemähte oder beweidete Teilflächen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte, von mindestens 10 % belassen werden.

#### 6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Fläche G wird mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Eigentümer der Freiflächenphotovoltaikanlagen, zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie anliegenden Land- und Forstwirten belegt.

Der westlich angrenzende Feldwirtschaftsweg wird so als Erschließung festgesetzt. Der Feldwirtschaftsweg bleibt in seinem Bestand erhalten und dient dem Bau der PV-Anlage sowie jeglichen Wartungen und einem Rückbau. Der Feldwirtschaftsweg dient auch den Eigentümern der nördlich gelegenen PV-Anlage. Für diese und deren Ver-

und Entsorgungsunternehmen bestehen ebenso Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Weiterhin erhalten die anliegenden Land- und Forstwirten ebengleiche Rechte.

#### 6.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzten Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie sollen im Wesentlichen eine Minderung der Versiegelung bewirken und Habitatstrukturen für örtliche Pflanzenarten und Tierpopulationen schaffen.

**In den Sondergebieten SO 1-3 darf die Versiegelung durch Photovoltaikfreianlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie der erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 3 von Hundert der Sondergebietsfläche betragen.**

Ziel dieser Festsetzung ist, den Versiegelungsgrad im Sondergebiet möglichst gering zu halten. Wie bereits unter 6.2 beschrieben ist die tatsächliche Versiegelung innerhalb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sehr gering, da Modultische im Allgemeinen aufgeständert werden und mittels Rammpfosten im Boden verankert werden. Um einen derartigen schonenden Umgang mit dem Boden zu garantieren, erfolgt eine dementsprechende Festsetzung zum Versiegelungsgrad in den Sondergebieten.

**Die nicht versiegelten Flächen sind mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung anzusäen.**

Bei der im Geltungsbereich festgesetzten Sonderbaufläche handelt es sich gegenwärtig um Intensivacker. Eine standortangepasste Ansaat leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulation.

**Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen.**

Um die Versiegelung im Plangebiet möglichst gering zu halten, sind Wege und Stellplatzflächen wasserdurchlässig zu gestalten.

**Im SO1 ist auf einer Länge von mind. 300 m ein Abstand von 20 m zwischen 2 Modulreihen einzuhalten. Dies ist in insg. 3 Bereichen zu gewährleisten. Im SO2 ist auf einer Länge von mind. 150 m ein Abstand von 20 m zwischen 2 Modulreihen einzuhalten. Dies ist in insg. 2 Bereichen zu gewährleisten.**

Für Bodenbrüter, wie die Feldlerche, Schafstelze, Schwarzkehlchen oder Goldammer, dürfte v. a. der Reihenabstand der Solarmodule ein entscheidender Faktor für eine mögliche Besiedlung sein (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). So ermöglichen erst breitere besonnte Streifen vielen Arten eine Nutzung auch zentraler Teile von Solarparks zur Brut (BNE 2019).

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Arten könnten im nördlichen Teil des B-Plangebiets mindestens drei größere Reihenabstandflächen, von mindestens 20 Metern Breite vorgesehen werden.

**Die Landwirtschaftsflächen und die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlagen sind als Grünlandbestände zu entwickeln, die durch Mahd oder Beweidung extensiv zu nutzen sind. Es ist keine Bewirtschaftung oder nur eine Bewirtschaftung von Teilflächen von maximal 50 % während der Hauptbrutzeit von April bis Juni durchzuführen. Weiterhin sind jährlich wechselnde nicht gemähte oder beweidete Teilflächen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte, von mindestens 10 % zu belassen.**

#### 6.8 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Bodens werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

**Auf der Fläche A 1 ist eine Feldhecke anzulegen. Sie ist in einer Dichte von 82 Pflanzen je 100 m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Es wird die Verwendung von Baum- und Straucharten der unter der Überschrift ‚Hinweise‘ aufgeführten Pflanzenliste empfohlen. Pflanzqualität Bäume: 14/16; Sträucher: 60/80**

### 6.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,60 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 49,47 m über NHN im System DHHN2016 zulässig.**

**Einfriedungen haben einen Bodenabstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten. Stachel-draht ist im bodennahen Bereich auszuschließen.**

Aus versicherungstechnischen Gründen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuzäunen. Eine Durchwegung des Plangebietes ist durch die Festsetzung von drei Sondergebieten mit jeweils eigener Umzäunung möglich. Zum Schutz von Klein- und Mittelsäugern sind Querungsmöglichkeiten vorzuhalten. Ein Abstand zum Boden ist geeignet, Durchlass für Kleinsäuger zu bieten.

### 6.10 Löschwasser/ Brandschutz

Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche sind entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

### 6.11 Sonstige Festsetzungen

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutperioden durchzuführen.

### 6.12 Städtebaulicher Vertrag

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für Löschwasserversorgung/ Brandschutz werden ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

## 6.13 Flächenbilanz

## Aktuelle Flächennutzung

Biotoptypen	§	Biotoptypennummern	unversiegelte Fläche in m <sup>2</sup>	versiegelte Flächen in m <sup>2</sup>
<b>weitestgehend unversiegelte Flächen</b>				
Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte artenreiche Ausprägung GSMR		5142010	303	
Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste) Kiefernforst WNK		08480	2.439	
Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturferne Forste) Eiche WFQ		85128	1.496	
Traubenkirschen-Eschenwald	§30	08113	1.639	
Bodensaure Eichenmischwälder	§30	08191	378	
intensiv genutzte Äcker LI		09130	393.354	
<b>Flächen mit hohem Versiegelungsanteil</b>				
<b>Summe</b>			<b>396.065</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtfläche des Plangebietes in m<sup>2</sup></b>			<b>399.609</b>	

## Geplante Flächennutzung

Geplante Nutzung		Biotoptypennummern	unversiegelte Fläche in m <sup>2</sup>	versiegelte Flächen in m <sup>2</sup>
<b>Unversiegelte Flächen</b>				
Wald			5.961	
Landwirtschaft (Dauergrünland)			37.321	
<i>davon Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</i>			2.760	
Grünflächen mit Graben			20.990	
<i>davon Anpflanzfläche</i>			1.653	
<b>Versiegelte Flächen</b>				
Sondergebiet Solar (335.334 m <sup>2</sup> )			325.274	10.060
<b>Summe</b>			<b>389.546</b>	<b>10.060</b>
<b>Gesamtfläche des Plangebietes in m<sup>2</sup></b>			<b>399.609</b>	

### III. Umweltbericht

#### 7. Einleitung

##### 7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Firma Secureenergy Solutions AG aus 14167 Berlin hat am 18.10.2021 den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark im Bereich der L80 in Frankenförde gestellt. Grundlage für die beantragte Fläche ist das Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, welches die Fläche zum großen Teil als Potenzialfläche Solarenergie ausweist.

Bei der Fläche des Sondergebietes handelt es sich um Landwirtschaftsflächen.

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat am 16.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ beschlossen.

Planungsziele sind:

- Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm -LEPro)
- Weiterentwicklung einer nachhaltigen Kulturlandschaft u. a. durch die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen (§ 4 Abs. 2 LEPro)
- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 9 Abs 1. Nr. 12 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie
- Ausweisen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (städtebaulicher Ausgleich)
- die Sicherung des erforderlichen städtebaulichen Ausgleichs.

##### 7.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

###### 7.2.1 Gesetze und Verordnungen

###### – Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. „Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

- Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. „Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

- Die Bodenversiegelung ist bei einer Freiflächen-PV-Anlage sehr gering. Insofern sind diese Belange berücksichtigt.

Der Klimaschutz soll nach §1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Anlage des Solarparks leistet durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen direkten Beitrag zum Klimaschutz.

###### – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere „4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

- Vorliegende Planung entspricht diesen Zielen. „(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)
- Die Extensivierung erfüllt diese Ziele direkt. „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

#### – **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### 7.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von übergeordneten Fachplanungen. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

## 8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 8.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Der Umweltbericht enthält die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dabei werden folgende Schutzgüter untersucht:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden/ Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen

### 8.2 Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

#### 8.2.1 *Biologische Vielfalt*

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“. Naturparke sind eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Dabei handelt es sich bei Naturparken um großräumige Gebiete, die möglichst einheitlich im Sinne „Schutz durch Nutzung“ zu entwickeln und zu pflegen sind. Naturparke fördern die nachhaltige Regionalentwicklung. Die Aufgaben erstrecken sich dabei von der Erhaltung der regionalen biologischen

Vielfalt bis zur Pflege der heimatlichen Kulturlandschaft. Die besondere landschaftliche Schönheit und das reichhaltige Kulturerbe der Region sind die Grundlage für Erholung und Naturerlebnis. Der Naturpark erhält und schafft Infrastrukturen, die der Freizeit und Erholung von Einheimischen und Gästen zugutekommen. Die Qualität im Bereich der Umweltbildung und Besucherinformation soll in Zusammenhang mit weiteren Partnern in der Region ausgebaut werden. So wird das Bewusstsein für die Wertschätzung der Heimat und ihres Erbes auch in nachfolgenden Generationen geschaffen.

Dabei basiert die Naturparkarbeit auf den vier gleichrangigen Säulen Naturschutz, Erholung, Umweltbildung und Regionalentwicklung.

Sensiblere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

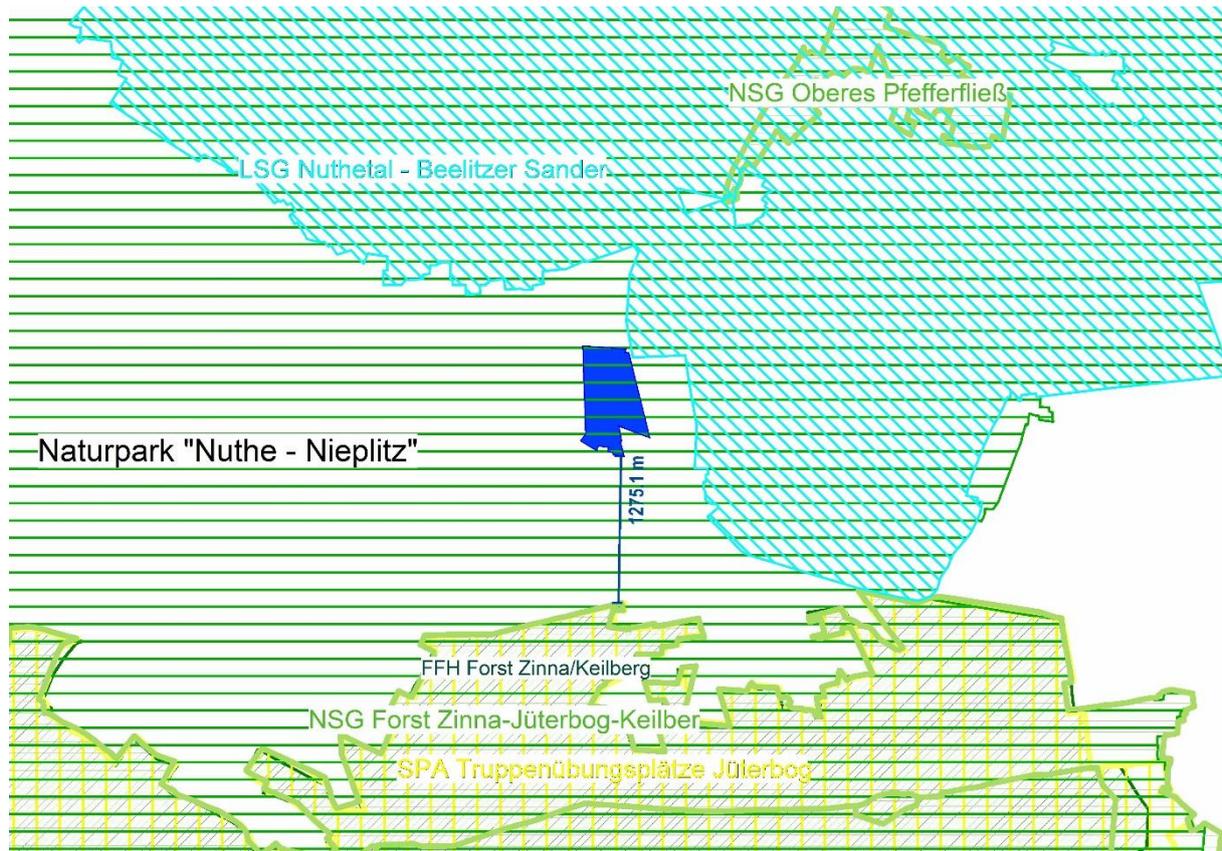


Abb. 9: Schutzgebiete (©GeoBasis-DE/LGB 2022)

### 8.2.2 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Frankenförde, Zülichendorf und Gottsdorf. Die Ortslagen befinden sich in ausreichendem Abstand. Blendwirkungen können deshalb ausgeschlossen werden. Mit den Vorgaben wird der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg (veröffentlicht 16.04.2014) entsprochen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

### 8.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit folgenden Inhalten erstellt:

#### Untersuchungsmethodik

##### Brutvögel

Die Kartierungen zur Avifauna sind flächendeckend innerhalb des geplanten B-Plan-gebietes und in direkt angrenzenden Bereichen durchgeführt worden. Dabei wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten

aufgenommen. Die Erfassung der Brut-vögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden sechs flächendeckende Begehungen, je eine im März und April sowie jeweils zwei im Mai und Juni 2022 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

#### Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, Brachen, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Zur Erfassung der Reptilien fanden sechs Begehungen von April bis September 2022 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

#### Amphibien

Das einzige potenziell als Amphibienlaichhabitat geeignete Gewässer im Untersuchungs-raum ist ein Entwässerungsgraben der das Gebiet von Nord nach Süd durchzieht.

Zur Laichzeit der verschiedenen Amphibienarten von April bis Juni 2022 sind an drei Terminen Kontrollen durchgeführt worden. Dabei wurde auf günstige Witterungsbedingungen, insbesondere hohe Temperaturen, geachtet.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Sichtbeobachtungen, Nachweise von Laichballen und –schnüren und Larven sowie durch Verhören der artspezifischen Rufe.

### **Ergebnisse**

#### Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind 34 als Brutvögel einzustufen und weitere fünf Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste registriert.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) sowohl landes- als auch bundesweit als vom Aussterben bedroht eingestuft. Weiterhin gelten in Brandenburg und deutschlandweit der Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als gefährdet. In Brandenburg sind zusätzlich der Neuntöter (*Lanius collurio*) und nach der Bundesliste der Kuckuck (*Cuculus canorus*) als gefährdet eingestuft. Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) steht landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Von den Gastvogelarten gilt in Brandenburg der Wiedehopf (*Upupa epops*) als gefährdet und der Graureiher (*Ardea cinerea*) steht auf der Vorwarnliste.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und damit nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt mit dem Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvogel vor, der damit zudem als streng geschützt gilt. Weitere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten, wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wiedehopf (*Upupa epops*), wurden als Nahrungsgäste registriert.

Die festgestellten Reviere konzentrieren sich besonders auf die an das B-Plangebiet angrenzenden Waldränder und Gehölzbestände. Auf der größeren zentralen Ackerfläche konnte trotz der intensiven Nutzung durch Spargelanbau die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit drei Revieren festgestellt werden. Als Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen, wie Waldränder oder höhere Gehölzbestände, so dass sich die Reviere im mittleren und nördlichen Teil befinden. Aufgrund der häufigen Störungen während der Spargelernte, der

Folienabdeckung sowie weitgehend fehlender Vegetationsbestände zur Brutzeit, ist von einem sehr eingeschränkten oder fehlenden Bruterfolg auszugehen. Weitere Brutreviere der Feldlerche wurden auf der Ackerfläche im Osten sowie auf der Brache im Nordosten nachgewiesen. Auf einem schmalen Ackerstreifen im Norden des Gebietes, der sich zwischen zwei Spargelanbauflächen erstreckt, befanden sich vier weitere, teilweise randliche, Feldlerchenreviere. Die Reviere dürften sich hier aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Nestanlage auf den angrenzenden Spargelflächen konzentrieren.

Nach den aktuellen Roten Listen gilt die Feldlerche aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen sowohl in Brandenburg als auch bundesweit als gefährdet (RYSLAVY, MÄDLÖW 2019, RYSLAVY et al. 2020).

Mit drei Revieren der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) kommt im Untersuchungsraum eine weitere Offenlandart landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Zwei Reviere konnten auf der nördlichen Ackerfläche und ein weiteres an der Ackerfläche im Osten nachgewiesen werden.

Eine Brachfläche mit angrenzendem Graben im Nordosten des Gebietes wird von je einem Brutpaar des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) und der Goldammer (*Emberiza citrinella*) besiedelt.

Besonders hervorzuheben ist der Brutnachweis des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*). Die Art ist regional als Brutvogel extrem selten und gilt als vom Aussterben bedroht. Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene Landschaftsräume auf trockenen Sandstandorten mit lückiger oder fehlender Vegetation. Für die Nestanlage werden Spalten oder Höhlungen in Bodennähe, z. B. in Steinhäufen oder Wurzelstöcken, genutzt. Im Untersuchungsraum befand sich der Brutplatz des Steinschmätzers in einem Rohr an einem kleinen Gebäude, knapp außerhalb der B-Plangrenze im Nordwesten des Planungsgebietes.

Mit dem Wiedehopf (*Upupa epops*) konnte eine weitere anspruchsvolle Vogelart als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt werden. Mehrfache Nachweise sowie Rufe in der näheren Umgebung lassen auf ein Brutvorkommen außerhalb des B-Plangebietes schließen.

Waldränder und Kleingehölze grenzen v. a. im Süden und Westen an die B-Plangrenzen an. Nur kleinflächig sind diese im Süden und Nordosten auch Bestandteil des B-Plangebietes. Diese Gehölze mit angrenzenden Säumen und Brachen bieten verschiedenen Brutvogelarten halboffener Lebensräume geeignete Habitatbedingungen. Mit dem Neuntöter (*Lanius collurio*) konnte eine anspruchsvollere Art entsprechender Lebensräume mit einer hohen Zahl von vier Revieren in Randbereichen des Untersuchungsraumes registriert werden.

Der landesweit als gefährdet eingestufte Neuntöter nutzt als Bruthabitat dichtere, niedrigwüchsige Gebüsche und Baumbestände mit angrenzenden insektenreichen Offenlandhabitaten. Ähnliche Habitate besiedelt auch der ebenfalls als gefährdet eingestufte Bluthänfling (*Acanthis cannabina*). Mit einem Revier wurde die Art im Nordwesten des Planungsgebietes nachgewiesen. Weitere typische Arten halboffener, durch Gehölze strukturierter Habitate sind Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Besonders die Waldränder und strukturreichen Baum- und Gebüschbestände mit angrenzenden Gras- und Staudensäumen bieten den genannten Arten günstige Habitatbedingungen. Die Kleingehölze werden dabei als Nistplatz sowie als Sitz- und Singwarte genutzt und angrenzende Säume oder Ruderalflächen mit vielfältiger Vegetation sind für die Nahrungssuche von hoher Bedeutung. In den Röhricht- und Hochstaudenbeständen des Entwässerungsgrabens konnte im Norden und Süden jeweils ein Brutpaar des Sumpfrohrsängers (*Acrocephalus palustris*) registriert werden.

Die Laub- und Kiefernwaldränder im Untersuchungsraum werden daneben von verschiedenen, in entsprechenden Lebensräumen noch verbreitet vorkommenden Brutvögeln, wie Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), besiedelt. Mit den beiden in Brandenburg bzw. bundesweit auf der Vorwarnliste stehenden Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) kommen in den Waldbeständen zudem zwei Arten, die aktuelle Bestandsrückgänge aufweisen, vor.

Auch Höhlenbrüter sind mit einer höheren Zahl an Arten vertreten. Es kommen Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Picoides major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Weidenmeise (*Parus montanus*) vor. Die Arten finden besonders in den durch ältere Baumbestände geprägten Gebietsteilen geeignete Höhlenbäume als Nisthabitat. Von den nachgewiesenen Gastvogelarten nutzen die Greifvogelarten

Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) die Acker- und Brachflächen als Nahrungshabitat. Die ebenfalls als Nahrungsgäste festgestellten Graureiher (*Ardea cinerea*) weisen eine kleine Brutkolonie in einem älteren Kiefernbestand südlich der Landesstraße L 80 auf.

#### Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Untersuchungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der intensiven Ackernutzung bietet der überwiegende Teil der B-Planflächen für Vertreter der Artengruppe keine geeigneten Habitatbedingungen. Die geringen Anteile an breiteren Säumen und Brachflächen, z. B. an dem das Gebiet querenden Entwässerungsgraben, weisen eine homogene, dichte und hochwüchsige Gras- und Staudenvegetation auf mäßig feuchten Standorten auf. Diese bietet für Reptilien keine günstigen Habitatbedingungen. In den trockeneren Ackerrandbereichen sind überwiegend nur sehr schmale Saumstreifen ausgebildet, die nicht als Reptilienlebensraum geeignet sind.

Insbesondere für ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen im Untersuchungsraum größere trocken-warme, strukturreiche Habitate, sowohl mit offenen, lückig bewachsenen Bereichen als auch mit dichter Vegetation und Gehölzrändern.

#### Amphibien

Für Amphibienarten stellt ausschließlich der das Planungsgebiet querende Entwässerungsgraben ein potenzielles geeignetes Fortpflanzungshabitat dar. Hinweise auf eine Nutzung des Grabens als Laichgewässer durch Amphibien konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht gefunden werden. Es wurden ausschließlich einzelne Exemplare des Teichfroschs (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen. Der Teichfrosch ist eine nicht gefährdete und noch verbreitet vorkommende Amphibienart, die sich ganzjährig überwiegend in Gewässernähe aufhält.

#### Schutzgut Pflanzen

Aufgrund der vorherrschenden Nutzung als Intensivacker ist nicht mit geschützten Arten zu rechnen.

#### Biotope

Die dargestellten Biotope (Tabelle und Karte) beruhen auf Informationen der Geodaten des Landes Brandenburg. 98,5 % der Fläche sind als Intensivacker zu bestimmen. Weitere 1,5 % der Fläche sind als Laub-, Nadelforst bzw. Staudenflure zu klassifizieren.

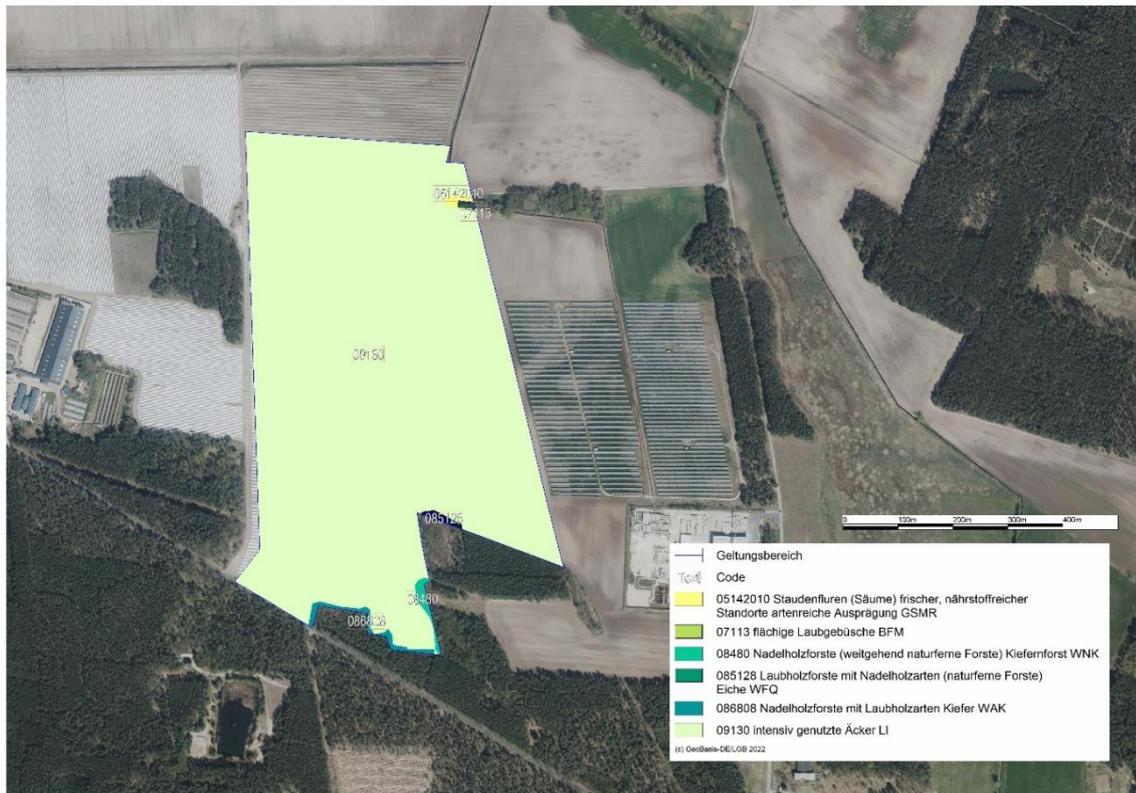


Abb. 10: Biotoptypenkartierung (@GeoBasis-DE/LGB 2022)

#### Aktuelle Flächennutzung

Biotoptypen	§	Biotoptypennummern	unversiegelte Fläche in m <sup>2</sup>	versiegelte Flächen in m <sup>2</sup>
<b>weitestgehend unversiegelte Flächen</b>				
Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte artenreiche Ausprägung GSMR		5142010	303	
Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste) Kiefernforst WNK		08480	2.439	
Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturferne Forste) Eiche WFQ		85128	1.496	
Traubenkirschen-Eschenwald	§30	08113	1.639	
Bodensaure Eichenmischwälder	§30	08191	378	
intensiv genutzte Äcker LI		09130	393.354	
<b>Flächen mit hohem Versiegelungsanteil</b>				
<b>Summe</b>			<b>396.065</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtfläche des Plangebietes in m<sup>2</sup></b>			<b>399.609</b>	

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich entsprechend der selektive Biotopkartierung des Landesumweltamtes zudem randlich mehrere relativ kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope (08191

Eichenmischwälder bodensaurer Standorte und 08113 Traubenkirschen-Eschenwald). Jegliche Überbauung dieser Biotope ist unzulässig.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

---

#### 8.2.4 Schutzgut Fläche und Boden

##### Fläche / Boden

Bewertungskriterien des Schutzgut Boden ist die Natürlichkeit.

Das Plangebietes ist durch Intensiväcker geprägt und damit anthropogen stark beeinträchtigt.

Laut aktueller Moorbodenbekundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

---

#### 8.2.5 Schutzgut Wasser

##### Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand ist mit unter 2 m als relativ niedrig einzuschätzen. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor. Weitere Beeinträchtigungen, Gefährdungen liegen durch Nährstoffaustrag aus entwässerten Niedermoorstandorten, Schad- und Nährstoffeintrag aufgrund von Ackernutzung bzw. durch naheliegende Altstandorte und Altablagerungen vor.

##### Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft über die Flurstücke 36 und 41, Flur 1 der Gemarkung Frankenförde sowie entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 97, Flur 5, Gemarkung Frankenförde der „Seltergraben“ (Katasternummer 58488313). Entlang der beidseitigen (westlich und östlich des Grabens) Böschungsoberkanten des „Seltergraben“ ist im Plangebiet ein fünf Meter breiter Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante landeinwärts, für die Durchführung der zyklisch erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten von jeglicher Bebauung oder dauerhafter Bepflanzung freizuhalten.

##### Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht von den Regelungen des Hochwasserschutzes betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

---

#### 8.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Die Plangebietsflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf. Das Plangebiet gehört zu sonstigen Kaltluftentstehungsgebiete. mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker). Im Nahbereich können Belastungen durch verkehrsbedingte Emission bzw. Gewerbebetriebe vorliegen.

Dem Planungsgebiet wird hinsichtlich dem Schutzgut `Klima/Luft` eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

---

#### 8.2.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingestuft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorrangig geprägt durch Intensiväcker.

In den Randlagen sind Wald- und Gehölzbestände.

Gemäß LRP Teltow Fläming wird das Plangebiet als strukturarmer, ebener, offenlandgeprägter Raum mit eingeschränkter bis mittlerer Erlebniswirksamkeit benannt.

Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine niedrige Wertigkeit hinsichtlich der Natürlichkeit und Vielfalt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

### 8.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Boden- und Baudenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

Hinweis: Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl.11/14, [Nr. 20]). Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren.

## 8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### 8.3.1 Schutzgut Mensch

#### Baubedingt

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.

#### Anlagenbedingt

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung. Die Erholungsfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der benachbarten Landwirtschafts-/Gewerbebetriebe als gering einzuschätzen.

Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Aufgrund der Abstände zu Wohnbebauung können erhebliche Geräuschemissionen ausgeschlossen werden.

Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Bei festinstallierten Anlagen sind von Reflexionen vor allem die südlich der PV-FFA gelegenen Flächen (insbesondere auf erhöhten Standorten) betroffen. Außerdem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PV-FFA Reflexionen auftreten.

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. Immissionschutz Seite 3 von 3 April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Für den vorliegenden Fall lassen sich Beeinträchtigungen durch Blendung ausschließen. Durch die Ausrichtung der Anlagen Richtung Süden ist von einer Blendwirkung nicht auszugehen. Des Weiteren kann die Blendwirkung aufgrund von Baumbestand und Heckenstrukturen ausgeschlossen werden.

### 8.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Biotope und Pflanzen

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich entsprechend der selektive Biotopkartierung des Landesumweltamtes zudem randlich mehrere relativ kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope (08191 Eichenmischwälder bodensaurer Standorte und 08113 Traubenkirschen-Eschenwald). Jegliche Überbauung dieser Biotope ist unzulässig. Die Randbereiche des Plangebietes werden von Bebauung freigehalten und die Biotope erhalten.

Im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung gehen ca. 39 ha Intensivackerfläche verloren.

#### Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro UmLand Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal erarbeitet.

In der textlichen Auswertung werden die Untersuchungsergebnisse, die festgestellten Lebensräume der einzelnen Arten sowie artenschutzrechtliche Ausnahme und Befreiungstatbestände dokumentiert und bewertet.

Es werden Vorschläge zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie für die Entwicklung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemacht. Die Ergebnisse werden im Folgenden zitiert:

#### **Brutvögel, Niststätten**

Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebiets durch Brutvögel muss während der Brutzeit von Februar bis Oktober bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen, Brachflächen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen.

Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen.

Betroffen sind potenziell alle nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des B-Plangebietes.

Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker bzw. Brache genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in diesen Bereichen nachgewiesenen zehn Brutpaare der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*), je zwei Brutpaare der Schafstelze (*Motacilla flava*) und des Sumpfrohrsängers (*Acrocephalus palustris*) sowie je ein Brutpaar der Goldammer (*Emberiza citrinella*) und des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*).

Der Entwurf des B-Plans sieht eine Errichtung von Photovoltaikanlagen ausschließlich auf derzeit als Acker oder Brachen genutzten Flächenanteilen vor. Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Gehölzflächen im Nordosten und Süden, die durch eine artenreichere Brutvogelfauna besiedelt sind, bleiben erhalten. Es ist daher nicht von einer Betroffenheit der derzeit bestehenden Brutvogelhabitate in diesen Bereichen auszugehen.

Die Niststätte des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) liegt knapp außerhalb des B-Plangebietes an einem kleinen Gebäude. Sollte ein Abriss des Gebäudes im Rahmen der geplanten Umnutzung vorgesehen sein, wird die derzeit genutzte Fortpflanzungsstätte zerstört und es sollten geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

#### **Reptilien**

Aufgrund fehlender Nachweise ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilienarten auszugehen.

#### **Amphibien**

Da sich im Bereich des Entwässerungsgrabens voraussichtlich keine Änderung durch die geplante Photovoltaiknutzung ergeben, besteht keine direkte Betroffenheit potenzieller Habitate von Amphibien, wie dem nachgewiesenen Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*).

---

### *8.3.3 Schutzgut Fläche und Boden*

#### Baubedingt

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten. Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Deckschicht verletzt, so dass während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser besteht.

#### Anlagenbedingt

Da anthropogene Vorprägung (Intensivacker) vorliegt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mit keiner weiteren Beeinträchtigung zu rechnen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Freiflächen Photovoltaikanlage festgesetzt.

Die Bauweise (Aufständigung der Solaranlagen ohne Fundament) beschränkt den Versiegelungsgrad deutlich. Zugelassen sind Versiegelungen bis max. 3 %. Nebenanlagen (Betriebs-, Transformatoren-, Speichergebäude), sowie interne Erschließungswege (geschottert) werden überschlägig mit einer Versiegelung von etwa 10.000 m<sup>2</sup> angesetzt.

Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselrichterhäuschen auftreten. Da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche

entwickeln wird, ist innerhalb der Sondergebietsfläche durch das Aufstellen der Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständigung nur von einem geringen Eingriff auszugehen.

Somit ergibt sich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung eine Fläche von maximal ca. 20.000 m<sup>2</sup> als Kompensationsbedarf. Gemäß HVE ist bei Flächenextensivierung ein Faktor von 1:2 anzuwenden, sodass der Kompensationsbedarf von etwa 20.000 m<sup>2</sup> Extensivierungsmaßnahmen im Umfang von 40.000 m<sup>2</sup> erfordert. Die Maßnahmenflächen umfassen zusammen eine Flächengröße von 364.216 m<sup>2</sup>. Somit wird der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen und es entsteht hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine Überkompensation.

---

#### 8.3.4 Schutzgut Wasser

##### Baubedingt

Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.

##### Anlagenbedingt

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Versiegelung nicht zu erwarten.

Durch das Plangebiet verläuft über die Flurstücke 36 und 41, Flur 1 der Gemarkung Frankenförde sowie entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 97, Flur 5, Gemarkung Frankenförde der „Seltergraben“ (Katasternummer 58488313). Entlang der beidseitigen (westlich und östlich des Grabens) Böschungsoberkanten des „Seltergraben“ ist im Plangebiet ein fünf Meter breiter Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante landeinwärts, für die Durchführung der zyklisch erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten von jeglicher Bebauung oder dauerhafter Bepflanzung freizuhalten.

---

#### 8.3.5 Schutzgut Klima/Luft

##### Baubedingt

Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

##### Anlagenbedingt

Die Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen zurück.

---

#### 8.3.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

##### Baubedingt

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild

##### Anlagenbedingt

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher.

---

#### 8.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

##### Baubedingt

Bau- und Bodendenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.

##### Anlagenbedingt

Eine Beeinträchtigung infolge der baulichen Anlage ist nicht zu erwarten.

---

#### 8.3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen</li> <li>– Einschränkung der Erholungseignung durch technische Überprägung der Fläche</li> <li>– Blendung</li> </ul>	nicht erheblich
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und baulichen Anlagen</li> <li>– Überprägung der Landschaft auch in Zusammenhang mit benachbarten Bebauungsplänen</li> <li>– Grünordnerische Festsetzungen ergeben eine Abgrenzung zur umgebenden Landschaft</li> </ul>	Gering bis mittel
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung und Versiegelung mittel Fläche</li> <li>– Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche</li> <li>– Versiegelung und Verdichtung durch PV-Module und weitere Anlagen</li> </ul>	Gering bis mittel
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen</li> <li>– Tlw. Niedermoore betroffen</li> <li>– Grünordnerische Maßnahmen fördern natürliche Bodenfunktionen</li> </ul>	Gering bis mittel
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung</li> <li>– Eintrag von Schadstoffen durch Bau</li> <li>– Grünstrukturen sichern natürliche Wasserhaushaltsfunktionen und Rückhaltevermögen</li> </ul>	nicht erheblich
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Versiegelung und große Baukörper</li> <li>– Grünstrukturen wirken ausgleichend</li> </ul>	gering
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgrund der Art der baulichen Nutzung nicht betroffen</li> </ul>	keine

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Die Nutzungsänderung der Fläche in extensives Grünland führt jedoch auch zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Struktur-anreicherung positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

### 8.3.9 Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten

Der Bau der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt auf Ackerflächen. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

### 8.3.10 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben dient der Schonung natürlicher Ressourcen, da es ausschließlich der Gewinnung von Energie aus Solarkraft dient und die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

Aufgrund der Minimierung der Versiegelung im Geltungsbereich werden natürliche Ressourcen, insbesondere Boden und Fläche geschont.

Der Eingriff auf die Schutzgüter Pflanzen, Tier und biologische Vielfalt wird vermieden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter kann insgesamt als gering eingeschätzt werden.

### 8.3.11 Art und Menge an Emissionen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt zu Schall- und Luftschadstoff-, insbesondere Staubemissionen. Die Emissionen beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase und sind aufgrund der Baumaßnahme sowie der Art der Bebauung als nicht erheblich einzuordnen. Eine Belastung Ortslagen sowie sonstiger schutzbedürftiger Gebiete durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung nach der Bauzeit sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Eine Belastung der Ortslagen wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

---

#### *8.3.12 Abfälle und deren Beseitigung*

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Nach Aufgabe der Solarnutzung werden die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebaut und entsprechend verwertet.

---

#### *8.3.13 Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe*

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu befürchten. Blendwirkungen sind aufgrund des Abstandes zu anderen Nutzungen nicht zu erwarten.

---

#### *8.3.14 Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben*

Durch benachbarte Vorhaben können Kumulierungen von Auswirkungen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, auch wenn das jeweils einzelne Vorhaben für sich betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorruft.

Im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befindet sich der Bebauungsplan „Frankenförde Delkeskamp“ sowie dessen 1. Änderung. Das ursprüngliche Gewerbegebiet mit einer Fläche von 18 ha ist vollständig mit PV-Anlagen bebaut. Weiterhin befindet sich der VEP FTL Fertigteilwerk im Nahbereich.

Zusätzlich befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich ein weiterer Bebauungsplan für Solarenergie „Frankenförde Nord“ in Aufstellung. Der B-Plan umfasst eine Fläche von etwa 64 ha.

Zusammenfassend werden im räumlichen Zusammenhang etwa 120 ha mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut sein.

Adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind je Bebauungsplan dargestellt. Gliederungselemente in der Landschaft (u.a. Hecken, Gräben und Wege) werden vorgenommen/ erhalten.

---

#### *8.3.15 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima*

Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.

---

#### *8.3.16 Eingesetzte Techniken und Stoffe*

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Betrieb des geplanten Vorhabens wird zu keinem erheblichen Gebrauch umweltgefährdender Stoffe führen.

---

### 8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

#### 8.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

##### **Mensch/ Landschaftsbild / Erholung**

Durch die vorgesehene Eingrünung des Gebietes im Süden erfolgt eine optische Aufwertung. Entwicklung einer Heckenpflanzung entlang der Straße zum Sichtschutz und zur Vermeidung von Blendwirkungen.

### **Geologie und Boden**

Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen

Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen.

Flächen, die nicht baulich oder temporär genutzt werden, sind gegen Befahren oder Materialablagen zu schützen (z. B. Bauzaun).

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z. B. Lastverteilungsplatten).

Mutterboden ist in unmittelbarer Nähe zu lagern.

### **Wasser**

Förderung der Versickerung von oberflächlich anfallenden Niederschlagswasser

Gewässer II. Ordnung: Bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen oder Anpflanzungen ist ein Abstand zum Gewässer von mindestens 5 m als Unterhaltungstreifen einzuhalten. Durch den Baustellenbetrieb darf der freie Wasserabfluss nicht behindert werden.

### **Arten- und Biotopschutz**

#### **Tiere: Brutvögel**

Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten durch Baufeldfreimachung, Bauarbeiten und Störungen.

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. (vgl. Maßnahmeblatt V 1 im Anhang des AFB).

Die Niststätte des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) liegt knapp außerhalb des B-Plangebietes an einem kleinen Gebäude. Sollte ein Abriss des Gebäudes im Rahmen der geplanten Umnutzung vorgesehen sein, wird die derzeit genutzte Fortpflanzungsstätte zerstört und es sollten geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Im Rahmen des Bebauungsplans ist ein Eingriff ins Gebäude nicht vorgesehen.

---

#### 8.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

##### **CEF-MABNAHMEN**

Ausgleichsflächen Feldlerche und Wiesenschafstelze

Durch die geplanten Nutzungsänderungen des B-Plans sind ausschließlich die nachgewiesenen Arten der Äcker und Brachflächen von einem Verlust ihrer Bruthabitate betroffen.

In diesen Bereichen gehen die Niststätten von zehn Brutpaaren der Feldlerche (*Alauda arvensis*), von denen einige als Randsiedler einzustufen sind, und je zwei Brutpaaren von Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) verloren. Für gefährdete Arten, wie die Feldlerche, muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert. Es sind daher entweder Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bruthabitate weiter genutzt werden können oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), durch die eine

kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sichergestellt wird, vorzusehen. Letztere Maßnahmen sollten nach Möglichkeit in räumlicher Nähe des geplanten B-Plangebietes umgesetzt werden.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Arten sind im mittleren und nördlichen Teil des B-Plangebiets drei größere Reihenabstandflächen, von mindestens 20 Metern Breite vorgesehen.

Im Bereich der Photovoltaikanlagen sind zudem Grünlandbestände zu entwickeln, die durch Mahd oder Beweidung extensiv zu nutzen sind. Es sollte keine Bewirtschaftung während der Hauptbrutzeit von April bis Mitte Juli stattfinden. Weiterhin sollten jährlich wechselnde nicht gemähte oder beweidete Teilflächen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte, von mindestens 10 % belassen werden (vgl. Maßnahmeblatt CEF 1 des AFB).

Bei einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen, durch die die derzeit bestehenden Brutvorkommen der Feldlerche und weiterer Offen- und Halboffenlandarten im Gebiet gesichert werden können, sind keine zusätzlichen CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche notwendig.

Zusätzlich sollten folgende Maßnahmen, die sich auf eine Besiedlung durch Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes positiv auswirken, berücksichtigt werden:

- Strukturanreicherung durch Stein- und Totholzhaufen und Hochstaudenbeständen, v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte.
- Möglichst breite Reihenabstände von 4 Meter oder mehr im gesamten Bereich der Photovoltaikflächen.

## AUSGLEICHSMAßNAHMEN IM RAHMEN DER EINGRIFFSREGELUNG

### Arten- und Biotopschutz

#### **Tiere: Brutvögel**

Als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung ist am Südrand des B-Plangebietes die Pflanzung einer Hecke vorgesehen. Diese wird sich positiv auf eine Besiedlung von Brutvögeln halboffener, durch Gehölze strukturierter Bereiche, auswirken. Die Umsetzung ist gemäß den Vorgaben im Maßnahmeblatt A 1 des AFB vorzusehen.

### Landschaftsbild

Anlage einer Feldhecke: Die Umsetzung ist gemäß den Vorgaben im Maßnahmeblatt A 1 des AFB vorzusehen.

### Boden

Die zulässige **Versiegelung** beträgt im Gebiet:

SO 1-3:

335.334 m<sup>2</sup> mit max. 3% zulässige Versiegelung (Modultische) 10.060 m<sup>2</sup>

Nebenanlagen (Betriebs-, Transformatoren-, Speichergebäude)  
sowie interne Erschließungswege (geschottert) etwa 10.000 m<sup>2</sup>

**Summe 20.060 m<sup>2</sup>**

### **Ausgleichsmaßnahmen (Flächenextensivierung im Faktor von 1:2 bedarf mindesten 40.120 m<sup>2</sup>)**

A 1: Anlage einer Feldhecke 1.653 m<sup>2</sup>

Entwicklung von Dauergrünland unter den Solarmodulen: 325.274 m<sup>2</sup>

Landwirtschaftsflächen (Entwicklung von Dauergrünland): 37.321 m<sup>2</sup>

**Summe 364.248 m<sup>2</sup>**

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist innerhalb eines städtebaulichen Vertrages abzusichern.

### 8.4.3 Zusammenfassung / Bilanzierung Eingriff

Eingriff		Vermeidung		Ausgleich und Ersatz			
Beschreibung des Eingriffs	Umfang des Verlusts			Maßnahme	Maßnahme Nummer	Umfang	Bewertung
<b>Boden</b>							
SO Gebiet Dauerhafter Verlust durch Versiegelung (max. 3 % der SO Fläche) / zzgl. Nebenanlagen und Verkehrswege	10.060 m <sup>2</sup>	Reduzierung der bebaubaren Fläche im Plangebiet und Reduzierung der maximalen Versiegelung	V 1	Anlage von Dauergrünland unter den Solarmodulen	A 2	325.274 m <sup>2</sup>	ausgeglichen
	10.000 m <sup>2</sup>			Anlage einer Feldhecke	A 1	1.653 m <sup>2</sup>	
<b>Wasser</b>							
Totalverlust der Grundwasserneubildung/ zzgl. Nebenanlagen und Verkehrswege	10.060 m <sup>2</sup> 10.000 m <sup>2</sup>	Reduzierung der maximalen Versiegelung	V 1	Entwicklung von Dauergrünland unter den Solarmodulen:	A 2	325.274 m <sup>2</sup>	ausgeglichen
		Wasserdurchlässigkeit der Wege und Zufahrten	V 2	Landwirtschaftsflächen: Entwicklung von Dauergrünland	A 3	37.321 m <sup>2</sup>	
		Freihalten des Gewässers II. Ordnung und Schutzstreifen	V 3				
<b>Arten</b>							
Temporärer Verlust von Lebensraum (nur innerhalb der Bauphase innerhalb des Sondergebietes)	335.334 m <sup>2</sup>	Bauzeitenregelung (außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar) für sämtliche Baumaßnahmen	V 4	Entwicklung von Dauergrünland unter den Solarmodulen:	A 2	325.274 m <sup>2</sup>	ausgeglichen
				Landwirtschaftsflächen: Entwicklung von Dauergrünland	A 3	37.321 m <sup>2</sup>	

		Schutz der Individuen vor Tötung in der Bauphase durch Aufstellen eines Bauzauns	V 5	20 Meter Streifen ohne Solarmodule im Bereich SO 1 und SO 2	CEF 1	24.000 m <sup>2</sup>	
				Belassen von jährlich wechselnden nicht gemähten oder beweideten Teilflächen v. a. im Randbereich der Anlagenstandorte.	A 4		
Landschaftsbild							
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		Reduzierung der bebaubaren Fläche im Plangebiet	V 1	Anlage einer Feldhecke	A 1	1.653 m <sup>2</sup>	ausgeglichen

## 8.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planung sind für das Plangebiet nicht möglich.

## 8.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, schwere Unfälle oder Katastrophen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

# 9 Zusätzliche Angaben

## 9.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Aufwendige technische Verfahren waren aufgrund der Art des Vorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig. Die folgenden bereits vorhandenen Unterlagen wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens ausgewertet:

- Schutzgebiete: Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Umwelt
- Geologische Karte und Bodenkarte: des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde im Verfahren erarbeitet und in die Begründung eingearbeitet. Entsprechende Erhebungsmethoden sind bei den relevanten Schutzgütern (Tiere und Pflanzen) dargestellt.

## 9.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erfassen. Für das Sondergebiet 'Freiflächen Photovoltaikanlage' sind durch ein geeignetes Monitoring Verfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen. Nachzuweisen ist, ob es weitere Umweltbelastungen gibt, die von der Natur der Sache her nicht sicher vorhergesagt werden können. Der Ablauf des Monitorings, wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan:

Termin	Monitoringaufgabe
<b>Nach der Baumaßnahme</b>	Wurden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung umgesetzt?
<b>Vor Beginn der Landschaftsbauarbeiten</b>	Wurden Anpflanzungen (u.a. Saatmischung) entsprechend der Bebauungsplanung berücksichtigt?
<b>Zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme</b>	Werden die Ausgleichsmaßnahmen wie gewünscht bewirtschaftet

Tabelle 3: Monitoring

### 9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ werden insbesondere Intensivacker in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist zurzeit hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Begleitend zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ wurde folgendes Gutachten erarbeitet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur Avifauna, Reptilien durch das Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal, Oktober 2022/ergänzt im März 2023

um nachteilige Auswirkungen der Planung ausschließen zu können.

Der Bebauungsplan mit Umweltbericht enthält Aussagen aus diesem Gutachten.

## B. Verfahren

Aufstellungsbeschluss:	29.03.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	9.05.2022 .bis13.06.2022
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	mit Schreiben vom 6.05.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	19.12.2022 bis 31.01.2023
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	mit Schreiben vom 16.12.2022
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	4.08.2023 bis 18.08.2023
Erneute Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB	mit Schreiben vom 22.6.2023
Satzungsbeschluss	

## C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28).
- BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

## D. Anlagen

### 10. Textliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
- zulässigen Nebenanlagen: Zuwegungen, Betriebs- und Transformatoren- sowie und/oder Speichergebäude

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 49,47 m über NHN im System DHHN2016 nicht überschreiten. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Masten, Anlagen zur Speicherung oder Transformatorenanlagen.

#### 3. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.

#### 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche G wird mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Eigentümer der Freiflächenphotovoltaikanlagen, zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie anliegenden Land- und Forstwirten belegt.

#### 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB/ § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**5.1** In den Sondergebieten SO 1-3 darf die Versiegelung durch Photovoltaikfreianlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie der erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 3 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.

**5.2** Die nicht versiegelten Flächen in den SO 1-3 sind mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung anzusäen (Extensivgrünland). Es wird die Verwendung der Saatgutmischung, welche in der Begründung unter der Überschrift ‚Hinweise‘ aufgeführt ist, empfohlen.

**5.3** Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen.

**5.4** Im SO1 ist auf einer Länge von mind. 300 m ein Abstand von 20 m zwischen 2 Modulreihen einzuhalten. Dies ist in insg. 3 Bereichen zu gewährleisten. Im SO2 ist auf einer Länge von mind. 150 m ein Abstand von 20 m zwischen 2 Modulreihen einzuhalten. Dies ist in insg. 2 Bereichen zu gewährleisten.

#### 6. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf der Fläche A 1 ist eine Feldhecke anzulegen. Sie ist in einer Dichte von 82 Pflanzen je 100 m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Es wird die Verwendung von Baum- und Straucharten der in der Begründung unter der Überschrift ‚Hinweise‘ aufgeführten Pflanzenliste empfohlen. Pflanzqualität Bäume: 14/16; Sträucher: 60/80

## **7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 4 i.V.m.§ 87 Abs. 9 BbgBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,60 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 49,47 m über NHN im System DHHN2016 zulässig.

Einfriedungen haben einen Bodenabstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten. Stacheldraht ist im bodennahen Bereich auszuschließen.

## 10. Hinweise

## Liste empfohlener Bäume und Sträucher

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn, zweigr.	<i>Crataegus laevigata</i> 3
Weißdorn, eingr.	<i>Crataegus monogyna</i> kleinkronig
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Frühe Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Holz-(Wild-)Apfel	<i>Malus sylvestris</i>

Saatgutmischung:

<b>Gräser</b>		<b>%</b>
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	2,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	3,0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	3,0
Bromus hordeaceus	Weiche Trefe	5,0
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	5,0
Festuca rubra subsp. rubra	Rot-Schwingel	19,0
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras	3,0
Poa angustifolia	Schmalblättrige Rispe	14,0
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	14,0
<b>Leguminosen</b>		
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	2,5
<b>Kräuter</b>		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	3,0
Centaurea cyanus	Kornblume	3,0
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	2,0
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,5
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	4,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	3,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	3,0
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,0
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
<b>Summe</b>		<b>100,0</b>

## 11. Biotoptypenkarte

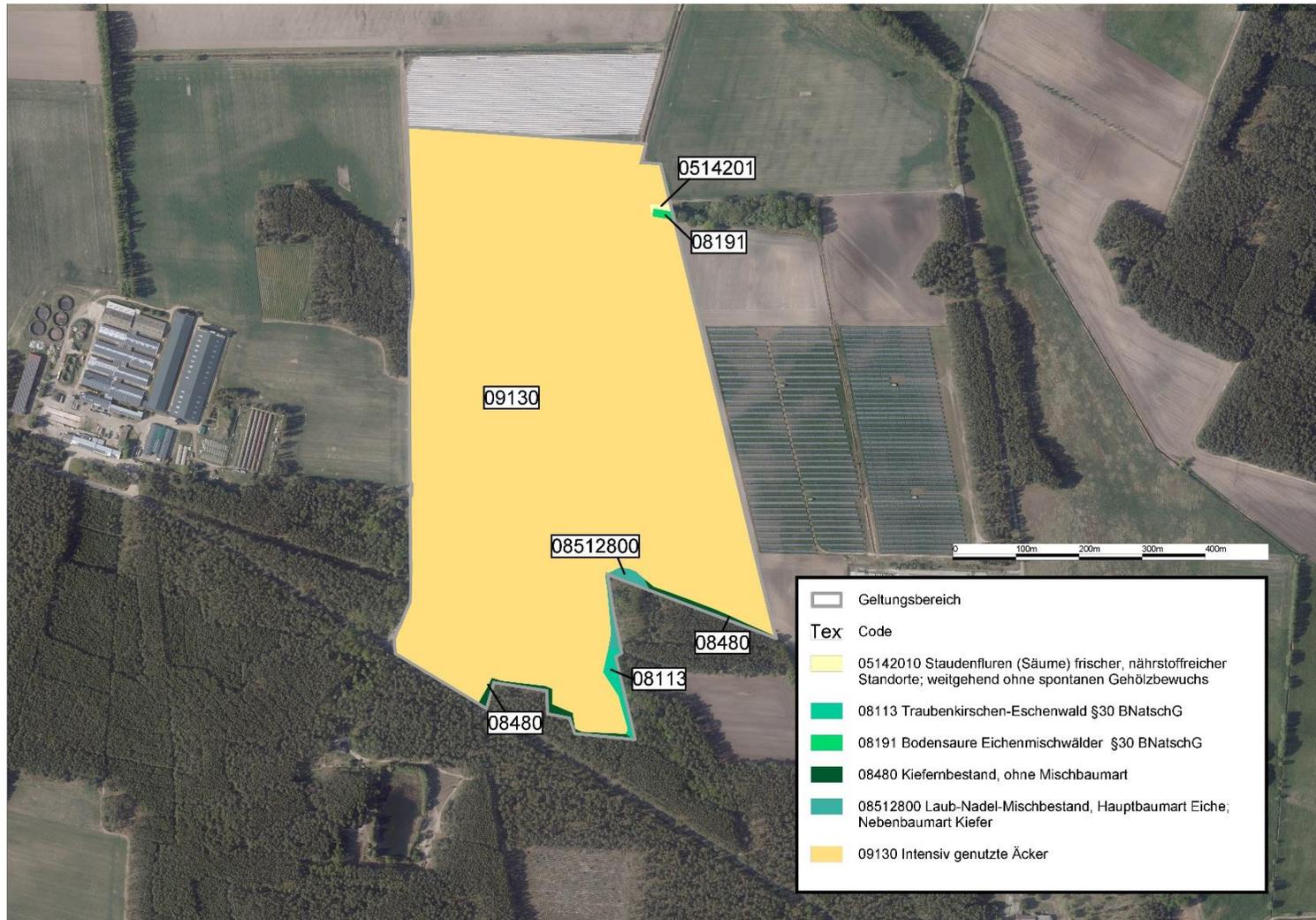


Abb. 10: Biotoptypenkartierung (Darstellung: Bruckbauer & Hennen GmbH/ Quelle: Geodaten des Landes Brandenburg)